

EUROPÄISCHES PARLAMENT

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERGABE VON AUFTRÄGEN (VERDINGUNGSORDNUNG)

JANUAR 2004

Diese Verdingungsordnung umfasst die vier folgenden Teile:

- I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

- II. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN
FÜR LIEFERAUFTRÄGE**

- III. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN
FÜR BAUAUFTRÄGE**

- IV. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE**

TEIL I

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 - *Angebote*

1. Mit der Einreichung seines Angebots in Beantwortung einer Ausschreibung des Europäischen Parlaments:

- erkennt der Bieter alle in der Ausschreibung, in den Verdingungsunterlagen, im Vertragsentwurf, in diesem Dokument und gegebenenfalls in den Besonderen Bedingungen festgelegten Vertragsbedingungen an und
- verzichtet auf die Anwendung seiner eigenen Geschäfts- oder Ausführungsbedingungen.

Sofern in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist der Bieter innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem in den Verdingungsunterlagen angegebenen Termin für die Einreichung der Angebote an sein Angebot gebunden.

Die Angebote müssen in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst sein und die im „Antwortformular“ vorgegebene Aufmachung einhalten.

Alle von den Bietern eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum des Europäischen Parlaments über und dürfen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wobei jedoch gegen die Maßnahmen zur Veröffentlichung von Aufträgen, die in den Artikeln 118 und 119 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt sind, nicht verstoßen werden darf.

2. Die Angebote müssen:

- vorzugsweise auf Papier mit dem Briefkopf des Bieters oder gegebenenfalls auf dem „Antwortformular“ des Europäischen Parlaments abgefasst werden;
- unbedingt vom Bieter oder seinem ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten unterzeichnet sein;
- gut leserlich sein, damit nicht der geringste Zweifel hinsichtlich des Wortlauts und der Zahlen aufkommt;
- in doppeltem Umschlag eingereicht werden. Beide Umschläge sind zu verschließen. Der innere Umschlag muss zusätzlich zu der in der Ausschreibung angegebenen Anschrift der Empfangsstelle folgenden Vermerk tragen:

AUSSCHREIBUNG

NICHT VON DER POSTSTELLE ODER EINER UNBEFUGTEN PERSON ZU ÖFFNEN

Werden selbstklebende Umschläge verwendet, so sind diese mit einem Klebestreifen zu verschließen, auf dem der Namenszug des Absenders quer anzubringen ist. Als Unterschrift des Absenders gilt nicht nur sein handgeschriebener Namenszug, sondern auch der Stempel seines Unternehmens;

- spätestens zu dem in der Ausschreibung oder im Amtsblatt angegebenen Termin entweder mit eingeschriebenem Brief (es gilt das Datum des Poststempels) versandt oder durch Boten überbracht werden, dem die Poststelle des in der Ausschreibung angegebenen Dienstortes des Europäischen Parlaments eine mit Datum versehene Empfangsbestätigung aushändigt. Bei Überbringung durch Boten müssen die Angebote bis spätestens 12.00 Uhr am Tag des Einreichungstermins eingehen.

Ein durch privaten Kurierdienst übermitteltes Angebot gilt als Überbringung durch Boten. In diesem Falle muss der Bieter sicherstellen, dass sein Angebot bis spätestens 12.00 Uhr am Tag des Einreichungstermins bei der Poststelle des Europäischen Parlaments eingeht und dass eine Empfangsbestätigung ausgehändigt wird.

Angebote, die den Modalitäten dieses Artikels nicht entsprechen, werden als unzulässig betrachtet.

ARTIKEL 2 - *Preise*

1. Die Angebote sind in EURO zu unterbreiten.
2. In den Angeboten sind der Gesamtpreis des Auftrags und - gegebenenfalls nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen der Verdingungsunterlagen - seine einzelnen Bestandteile sowie etwaige Steuern, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten gesondert anzugeben.
Die Kosten für die Montage und für alle sonstigen Leistungen, die Bestandteil einer Lieferung sind, müssen entsprechend den Anweisungen, die gegebenenfalls in den Besonderen Bedingungen angegeben sind, gesondert ausgewiesen werden.
3. Betrifft die Ausschreibung ausdrücklich mehrere Posten oder Lose, so hat der Bieter für jeden Posten, dessen Lieferung er anbietet, einen getrennten Preis anzugeben.
Er kann den Preisnachlass angeben, den er zu gewähren bereit ist, falls er für die gesamte Lieferung oder für eine von ihm bestimmte Gruppe von Posten oder Losen den Zuschlag erhält.
Ferner kann er sein Angebot von dem Zuschlag für den gesamten Auftrag oder einen Teil des Auftrags abhängig machen.
4. Soweit in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind die im Angebot genannten Preise Festpreise.

ARTIKEL 3 - *Vergabe des Auftrags*

1. Die mit der Auftragsvergabe verbundenen Verpflichtungen sind Gegenstand eines für die Parteien verbindlichen schriftlichen Vertrags.
2. Die Auftragsvergabe kommt zustande, wenn dem Bieter der Zuschlag auf sein Angebot mitgeteilt wird. Die Mitteilung kann in Form eines Briefes oder eines Auftrags Scheins erfolgen.
3. Entspricht der Zuschlag nicht in allen Punkten dem Angebot oder wird die Entscheidung des Europäischen Parlaments nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Angebots mitgeteilt, so wird der Auftrag nur mit schriftlichem Einverständnis des Bieters erteilt.

ARTIKEL 4 - *Keine Verpflichtung zur Vergabe des Auftrags*

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens oder einer Ausschreibung verpflichtet das Europäische Parlament nicht zur Vergabe des Auftrags.

Erstreckt sich das Vergabeverfahren oder die Ausschreibung auf mehrere Posten oder Lose, so behält sich das Europäische Parlament das Recht vor, nur einen Teil davon in Auftrag zu geben.

Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber dem Europäischen Parlament keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch, wenn das Europäische Parlament auf die Auftragsvergabe verzichtet.

ARTIKEL 5 - *Kontakt zwischen den Bieter und dem Europäischen Parlament*

Jeder Kontakt zwischen dem Bieter und dem Europäischen Parlament ist während des Vergabeverfahrens oder des Ausschreibungsverfahrens verboten, es sei denn in Ausnahmefällen unter folgenden Bedingungen:

1. vor Ablauf der Abgabefrist:
 - auf Veranlassung der Bieter, um zusätzliche Auskünfte einzuholen, die einzig und allein zur Erläuterung der Art der Ausschreibung dienen;
 - auf Veranlassung des Europäischen Parlaments, wenn seine Dienststellen einen Irrtum, eine Ungenauigkeit, eine Auslassung oder einen anderen sachlichen Irrtum im Wortlaut des Ausschreibungstexts bemerken;
2. nach Öffnung der Angebote und auf Veranlassung des Europäischen Parlaments:
 - wenn ein Angebot Klarstellungen erfordert oder offenkundige sachliche Irrtümer im Wortlaut des Angebots zu berichtigen sind.

ARTIKEL 6 - *Rechnungen*

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jede vertraglich vorgesehene Lieferung oder Leistung eine dem Auftragsschein oder den Vertragsbestimmungen entsprechende Rechnung auszustellen.
2. Die Rechnungen müssen zwingend folgende Angaben enthalten: Nummer und/oder Datum des Auftragsscheins, Art der Leistungen/Lieferungen/Arbeiten, die Beträge in EURO, die Bankverbindung des Auftragnehmers unter Angabe seines IBAN- oder BIC-Codes und gegebenenfalls die Mehrwertsteuernummer. Ferner müssen die Rechnungen folgenden Vermerk tragen: "*Für den Dienstgebrauch des Europäischen Parlaments*".
3. Die Rechnungen sind an die im Auftragsschein oder im Vertrag bzw. in einem seiner Anhänge angegebene Anschrift des Europäischen Parlaments zu richten.
4. Der Auftragnehmer akzeptiert die etwaigen finanziellen Sachzwänge aufgrund der Regelung der vorläufigen Zwölfstel, falls der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgestellt sein sollte.

ARTIKEL 7 - *Steuerliche Bestimmungen*

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für ihn geltenden Bestimmungen über die Mehrwertsteuer (MwSt.) einzuhalten.
2. Das Europäische Parlament ist als Gemeinschaftsorgan gemäß den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 von allen Zöllen, Steuern und Abgaben, insbesondere von der Mehrwertsteuer, befreit. Die Regierungen der Mitgliedstaaten nehmen aufgrund von Belegen nachträgliche Erstattungen an das Europäische Parlament vor oder gewähren ihm unmittelbare Befreiungen.
3. Ist der Auftragnehmer nach den für ihn geltenden Steuergesetzen verpflichtet, die Mehrwertsteuer auf die aufgrund dieses Vertrages erhaltenen Beträge zu entrichten, so zahlt das Europäische Parlament dem Auftragnehmer ebenfalls den Betrag der Mehrwertsteuer und lässt sich danach von den zuständigen nationalen Behörden diesen Betrag aufgrund der vom Auftragnehmer zu übermittelnden Belege erstatten. Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer dem Europäischen Parlament eine Rechnung gemäß den für die MwSt. geltenden nationalen Bestimmungen ausstellen. In der Rechnung muss klar ausgewiesen sein, dass die Leistungen für das Europäische Parlament erbracht wurden;

zudem sind die Höhe der Honorare und die zu entrichtende Mehrwertsteuer getrennt auszuweisen.

ARTIKEL 8 - *Unteraufträge und Abtretung der vertraglichen Verpflichtungen*

1. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Europäischen Parlaments seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abtreten oder die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben - auch nur teilweise - Dritten übertragen oder sie durch Dritte wahrnehmen lassen.
2. Der Auftragnehmer haftet auf jeden Fall sowohl gegenüber dem Europäischen Parlament als auch gegenüber den Dritten allein und in vollem Umfang für die Ausführung des Auftrags.
3. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Abtretung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers hat dieser in jedem Untervertrag mit Dritten Vertragsbedingungen zu vereinbaren, die es dem Europäischen Parlament ermöglichen, die ihm nach dem Vertrag mit dem Auftragnehmer zustehenden Rechte und Garantien auch gegenüber dem Unterauftragnehmer wahrzunehmen, es sei denn, das Europäische Parlament hat sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

ARTIKEL 9 - *Patente, Urheberrechte, Gebrauchszertifikate, Fabrik- oder Handelsmarken, gewerbliche Muster und Modelle eines Dritten*

1. Erfordert die Ausführung des Auftrags die Benutzung von Patenten, Urheberrechten, Gebrauchszertifikaten, Fabrik- oder Handelsmarken, gewerblichen Mustern oder Modellen eines Dritten, so stellt der Auftragnehmer das Europäische Parlament von allen Ansprüchen aufgrund etwaiger Klagen wegen Nachahmung frei.
2. Die Freistellung gilt nicht, wenn:
 - das Europäische Parlament die Benutzung eines der vorstehend bezeichneten, einem Dritten gehörenden gewerblichen Schutzrechte vorschreibt;
 - das Europäische Parlament entgegen einer im Auftrag ausdrücklich festgelegten Bestimmung die Lieferung oder einen Teil davon zu einem anderen als dem im Auftrag vorgesehenen Zweck verwendet;
 - das Europäische Parlament den vom Auftragnehmer zur Vermeidung von Nachahmungen vorgeschlagenen Ersatz oder die von ihm vorgeschlagene Änderung ablehnt, obwohl die ersetzte oder geänderte Lieferung den im Vertrag vereinbarten technischen Spezifikationen entspricht.
3. In den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fällen obliegt es dem Europäischen Parlament, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die entsprechenden Benutzungsgebühren oder Entschädigungen zu zahlen; die Kosten für Verfahren aller Art sowie der etwaige Schadensersatz für vom Auftragnehmer erlittene Schäden gehen zu Lasten des Europäischen Parlaments.
4. Das Europäische Parlament und der Auftragnehmer übermitteln einander alle Informationen, denen zufolge ein Schutzrecht die Ausführung des Auftrags behindern könnte.
5. Werden während oder auch nach der Ausführung des Auftrags von Dritten Klagen erhoben und insbesondere Ansprüche geltend gemacht, so teilt der betroffene Vertragspartner dies dem anderen unverzüglich mit; beide handeln dann im gegenseitigen Einvernehmen und tauschen alle Informationen und Beweise aus, die sie besitzen oder beschaffen können.

6. Auch wenn die Lieferung oder ein Teil davon durch ein gewerbliches Schutzrecht geschützt ist, das dem Auftragnehmer gehört oder für das dieser eine Lizenz besitzt, kann das Europäische Parlament den Gegenstand der Lieferung instandsetzen oder von einem Dritten nach eigener Wahl instandsetzen lassen, wobei es alle sich aus Rechten Dritter ergebenden Risiken trägt, sofern nicht der Auftragnehmer über ein Schutzrecht an diesen Instandsetzungsverfahren verfügt und nach vorrangiger Anhörung anbietet, die Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist zu einem angemessenen Preis auszuführen.

ARTIKEL 10 - *Geheimhaltung*

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm vom Europäischen Parlament vertraulich mitgeteilten Sachverhalte, Informationen, Kenntnisse, Unterlagen und oder Gegenstände gegenüber Unbefugten geheim zu halten, sofern keine vorherige schriftliche Zustimmung des Europäischen Parlaments vorliegt. Diese Verpflichtung gilt für jeden Bestandteil dieser Informationen, solange er nicht auf dem üblichen Wege bekannt gemacht worden ist.

Der Auftragnehmer erlegt seinen Bediensteten, Mitarbeitern und etwaigen Zulieferern die gleiche Geheimhaltungspflicht auf.

ARTIKEL 11 - *Verbot, die Vertragsbeziehungen zum Europäischen Parlament und Bilder davon zu Werbezwecken zu benutzen*

Der Auftragnehmer darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Europäischen Parlaments bei seinem Schriftverkehr mit Dritten oder in einem anderen veröffentlichten Dokument oder bei über Rundfunk bzw. Fernsehen verbreiteten Meldungen seine Vertragsbeziehungen mit dem Europäischen Parlament nicht zu Werbe- oder Verkaufszwecken benutzen.

Der Auftragnehmer darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Europäischen Parlaments Außen- oder Innenaufnahmen der Gebäude des Europäischen Parlaments nicht zu Werbe- oder Verkaufszwecken benutzen.

Die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 vorgesehene Einwilligung des Europäischen Parlaments kann von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden und auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sein.

ARTIKEL 12 - *Verwahrung von Materialien, Teilen, Geräten, Zeichnungen, Probestücken, Liefertypen, Modellen, Mustern, Schablonen und Software des Europäischen Parlaments durch den Auftragnehmer*

Der Auftragnehmer haftet für den Verlust oder die Beschädigung der Materialien, Teile, Geräte, Zeichnungen, Probestücke, Liefertypen, Modelle, Muster, Schablonen und Software des Europäischen Parlaments, die er zur Ausführung des Auftrags vom Europäischen Parlament erhalten oder auf Rechnung des Europäischen Parlaments erworben hat.

Die Entschädigung erfolgt nach Wahl des Europäischen Parlaments und nach Anhörung des Auftragnehmers entweder als Sachleistung (Ersatz oder Instandsetzung) oder durch Zahlung des Wiederbeschaffungspreises zum Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung. Dieser erhöht sich gegebenenfalls um den Betrag der Steuern und Abgaben, die hierfür von den staatlichen Behörden erhoben werden.

Sind diese Gegenstände abschreibungsfähig, so wird nur ihr Restwert berücksichtigt.

ARTIKEL 13 - Ausführungsfristen

Die vertraglich festgesetzten Ausführungsfristen laufen, sofern nichts anderes bestimmt ist, ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Im Falle höherer Gewalt verlängern sich die Ausführungsfristen. In diesem Fall vereinbaren die Vertragsparteien schriftlich neue Fristen.

ARTIKEL 14 - Vertragsänderungen während der Ausführung

Das Europäische Parlament ist berechtigt, im Rahmen des Vertrages alle ihm angemessen erscheinenden und mit dem Stand der Arbeiten zu vereinbarenden Änderungen zu verlangen.

Das Europäische Parlament kann auch unter denselben Einschränkungen den ihm vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Änderungen zustimmen.

Die Folgen, die sich daraus insbesondere für die Fristen ergeben können, sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.

ARTIKEL 15 – Kündigung - Vertragsstrafen

A. Kündigung

1. Das Europäische Parlament kann den Vertrag ohne weiteres und ohne Einschaltung des Gerichts entschädigungslos ganz oder teilweise kündigen, falls der Auftragnehmer:
 - sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet oder seine Geschäftstätigkeit endgültig oder vorübergehend eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
 - durch ein rechtskräftiges Urteil wegen eines Verstoßes gegen seine Berufspflichten oder wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder jeder anderen illegalen Handlung zum Schaden der finanziellen Interessen der Gemeinschaft verurteilt wurde;
 - im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die von den Vergabebehörden nachweislich festgestellt wurde;
 - seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder von ihm geschuldeten Steuern nicht nachgekommen ist;
 - sich in einem Interessenkonflikt befindet oder bei der Mitteilung der vom Europäischen Parlament für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Angaben gemacht hat.
2. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer kann das Europäische Parlament, unbeschadet anderer Ansprüche aufgrund des für den Vertrag geltenden Rechts, den Vertrag von Rechts wegen und ohne Einschaltung des Gerichts nach fruchtloser Inverzugsetzung kündigen. Falls eine Vertragserfüllung für das Europäische Parlament aufgrund der Nichterfüllung gegenstandslos geworden ist, ist eine Inverzugsetzung nicht erforderlich.
3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.
4. Die Folgen der Kündigung gemäß diesem Artikel werden durch das auf den Vertrag anwendbare Recht bestimmt.

B. Vertragsstrafen

1. Der Bieter und Auftragnehmer, der sich falscher Angaben schuldig gemacht hat oder dem eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Auftrags nachgewiesen wurde, wird für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Feststellung der Verfehlung, die nach einem kontradiktorischen Austausch mit dem Auftragnehmer zu bestätigen ist, von der Vergabe von Aufträgen durch das Europäische Parlament ausgeschlossen.
Der Bieter, der sich falscher Angaben schuldig gemacht hat, wird außerdem mit einer Geldstrafe in Höhe von 2% des Gesamtwertes des zu vergebenden Auftrags belegt.
Der Auftragnehmer, dem eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nachgewiesen wurde, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 5% des betreffenden Auftragswertes belegt.
2. In den Fällen, die in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, c und d der Verordnung (EG/EURATOM) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden als Haushaltsordnung bezeichnet) aufgeführt sind, wird der Bieter für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Feststellung der Verfehlung, die nach einem kontradiktorischen Austausch mit dem Auftragnehmer zu bestätigen ist, von der Vergabe von Aufträgen durch das Europäische Parlament ausgeschlossen.
In den in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben b und e der Haushaltsordnung aufgeführten Fällen wird der Bieter für einen Zeitraum von vier Jahren ab der Bekanntgabe des Urteils von der Vergabe von Aufträgen durch das Europäische Parlament ausgeschlossen.

ARTIKEL 16 - Haftung

1. Unbeschadet des Artikels 9 haftet der Auftragnehmer für alle Personen- und Sachschäden, die Dritten durch oder bei der Vertragserfüllung entstehen oder auf Mängel der Lieferung zurückzuführen sind; er stellt das Europäische Parlament von allen Schadensersatzansprüchen bzw. gerichtlich festgestellten Ersatzansprüchen frei.
2. Unbeschadet der Bestimmungen über die Abnahme und die Gewährleistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Europäischen Parlament für alle Schäden, die ihm durch Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung des Vertrages entstehen, Ersatz zu leisten.
3. Die Haftung kann jedoch durch besondere Vereinbarung begrenzt werden.

ARTIKEL 17 - Streitigkeiten, Gutachten

1. Bei Streitigkeiten, die Nachprüfungen materieller oder technischer Art erfordern, kann die zuerst tätig werdende Partei vor Beschreitung des Rechtsweges ein Gutachten einholen. Dazu teilt die zuerst tätig werdende Partei der anderen Partei schriftlich den Gegenstand des Streits mit und schlägt ihr einen Sachverständigen vor.
2. Die andere Partei muss binnen 15 Werktagen mitteilen, ob sie mit der Wahl dieses Sachverständigen einverstanden ist; andernfalls muss sie einen Gegenvorschlag unterbreiten, der binnen 15 Werktagen nach seiner Mitteilung zu beantworten ist.
Der entsprechende Schriftwechsel erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.
3. Können sich die beiden Parteien nicht einigen, so bestimmt auf Antrag der zuerst tätig werdenden Partei der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften den Sachverständigen.

ARTIKEL 18 - *Gerichtsstandsvereinbarung*

Kommt ein gütlicher Vergleich nicht zustande und ist im Vertrag nichts anderes vorgesehen, so ist für die Streitfälle im Zusammenhang mit der Erfüllung oder der Auslegung der unter diese Allgemeinen Bedingungen fallenden Aufträge gemäß Artikel 225 Absatz 1 des EG-Vertrages, unbeschadet der Anwendung des Artikels 51 der Satzung des Gerichtshofs, wonach dieser für Klagen der Gemeinschaftsorgane zuständig ist, das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

ARTIKEL 19 - *Anwendbares Recht*

Auf die Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist das am Erfüllungsort geltende Recht anwendbar.

ARTIKEL 20 - *Vertragsänderungen, Ausschluss mündlicher Absprachen*

Vertragsänderungen (einschließlich von Zusätzen oder Streichungen) sind in einem schriftlichen Zusatzvertrag niederzulegen, auf den die Bedingungen des Vertrages Anwendung finden; mündliche Absprachen sind für die Vertragsparteien nicht bindend.

Teil II

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR LIEFERAUFTRÄGE

ARTIKEL 21 – Verpackung, Versand und Transport

Verpackung, Versand und Transport der Lieferungen obliegen dem Auftragnehmer unter folgenden Bedingungen:

A. Verpackung

Sofern im Vertrag nicht anders bestimmt, bleibt die Verpackung Eigentum des Europäischen Parlaments.

B. Versand

- 1) Der Versand erfolgt an die im Vertrag angegebenen Anschriften; das Europäische Parlament behält sich jedoch vor, Anschriften gegebenenfalls zu ändern; in diesem Falle werden die Transportkosten im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend angepasst.
- 2) Der Auftragnehmer erledigt alle Versandformalitäten, insbesondere die Ausführformalitäten bzw. lässt diese erledigen; gegebenenfalls erledigt er auch die Einfuhrformalitäten bzw. lässt diese erledigen und stellt alle hierzu benötigten Unterlagen zur Verfügung.

Um die Übergabe des Materials zwecks seiner endgültigen Verwendung am Bestimmungsort zu ermöglichen, teilt der Auftragnehmer soweit möglich acht Tage vor dem Versand der Lieferung ab Werk, spätestens jedoch am Tage des Versands, der im Vertrag bezeichneten Dienststelle des Europäischen Parlaments folgende Angaben mit:

- a) Menge, Abmessungen, Nettogewicht, Bruttogewicht, Art und Kennzeichnung der Frachtstücke,
- b) Transportmittel,
- c) Versandtag und -ort,
- d) ungefähres Datum und vorgesehener Ort der Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland (Grenzübergangsstelle, Hafen oder Flugplatz),
- e) Wert (Rechnungskopie für Zollzwecke) und Art (Durchschrift des Lieferscheins) der Lieferung.

C. Die Rechnungskopie für Zollzwecke muss folgende Angaben enthalten:

- a) Preis der Lieferung ab Werk ohne Verpackung in Euro,
- b) Verpackungs-, Transport- und gegebenenfalls Versicherungskosten, ebenfalls in Euro,
- c) Auftragsnummer sowie Nummern und Kennzeichen der Frachtstücke.

D. Lieferschein

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Art der Lieferung, der in den Frachtstücken enthaltenen Menge, der Nummern und Kennzeichen der Frachtstücke, der Nummer und des Datums des Auftrags sowie des Versanddatums beizufügen.

Jeder Lieferschein wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt: Eine Ausfertigung befindet sich bei dem Frachtstück, die zweite wird gegebenenfalls mit den Rechnungskopien für Zollzwecke dem Abnahmebeauftragten übermittelt, und die dritte geht als Versandanzeige unmittelbar an die vom Europäischen Parlament bezeichnete Dienststelle.

Fehlt der Lieferschein und verzögert sich daher die Anlieferung, so hat der Auftragnehmer alle sich daraus ergebenden zusätzlichen Kosten, insbesondere für Nichtbenutzung, Umschlag und Lagerung zu tragen.

E. Gefahrtragung

Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders bestimmt, trägt der Auftragnehmer die mit den Lieferungen und deren Transport bis zur vorläufigen Abnahme am Lieferort zusammenhängende Gefahr.

ARTIKEL 22 – Abnahme der Lieferungen

A. Lieferungen, für die im Vertrag weder die Montage, Aufstellung, Inbetriebsetzung, Nachbearbeitung noch ein Tätigwerden irgendwelcher Art durch den Auftragnehmer am Lieferort vorgesehen ist

Die Unterzeichnung des Lieferscheins durch das Europäische Parlament gilt lediglich als Anerkennung der Tatsache, dass die Lieferungen ausgeliefert wurden (vorläufige Abnahme) und nicht als endgültige Abnahme.

Die endgültige Abnahme dieser Lieferungen erfolgt am Lieferort, gegebenenfalls auf Verlangen des Auftragnehmers in dessen Gegenwart. Sie wird durch die Unterzeichnung einer Abnahmebescheinigung durch die zuständige Dienststelle des Europäischen Parlaments bestätigt.

Die endgültige Abnahme erfolgt spätestens einen Monat nach dem Lieferdatum. Ist die Lieferung beschädigt, fehlerhaft oder nicht auftragsgemäß und kann das Europäische Parlament daher nicht die endgültige Abnahme vornehmen, so wird unverzüglich ein Protokoll erstellt und dem Auftragnehmer mit der Aufforderung übermittelt, die Beanstandungen (gegebenenfalls an Ort und Stelle) zu prüfen und binnen 15 Tagen dazu Stellung zu nehmen.

Nicht vertragsgemäße Lieferungen werden nach Wahl des Europäischen Parlaments vom Auftragnehmer auf seine Kosten instandgesetzt oder ersetzt. Die Abnahme erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Instandsetzung bzw. Ersatzleistung. Das Europäische Parlament kann die Lieferung zu Lasten des Auftragnehmers zurückweisen.

B. Lieferungen, für die im Vertrag die Montage, Aufstellung, Inbetriebsetzung, Nachbearbeitung bzw. ein Tätigwerden irgendwelcher Art durch den Auftragnehmer am Lieferort vorgesehen ist

Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, umfassen diese Arbeiten das Abladen und die Verbringung des Materials an den Verwendungsort, die Lagerung bei der Ankunft, den Transport vom Lagerort bis zu dem Ort der betreffenden Arbeit und die Überwachung des Materials während dieser Vorgänge.

Der Auftragnehmer übernimmt ferner die Einrichtung und Ausrüstung seiner Baustelle. Die Bereitstellung von Räumen, Material und Ausrüstungsgegenständen bzw. Verbrauchsgütern durch das Europäische Parlament wird in den Besonderen Bedingungen geregelt.

Kann der Auftragnehmer aus Gründen, die das Europäische Parlament zu verantworten hat, nicht innerhalb der im Vertrag festgesetzten Frist nach Eintreffen des Materials auf der Baustelle tätig werden, werden ihm die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten vergütet.

Der Auftragnehmer teilt dem Europäischen Parlament den Namen der für die Arbeiten verantwortlichen Personen mit und erleichtert dem mit Kontrollen beauftragten Personal des Europäischen Parlaments die Erfüllung seiner Aufgabe.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle zu vergewissern, dass der Zustand der Baustelle und die erforderlichen Vorarbeiten den Vertragsbestimmungen und, gegebenenfalls, den Angaben auf den Plänen für die Ausführung des Auftrags entsprechen.

Die Abnahme wird bestätigt, nachdem der Auftragnehmer seine Arbeiten für beendet erklärt und das Europäische Parlament ihre Übereinstimmung mit dem Vertrag überprüft hat.

C. Gefahrübergang

Unbeschadet des in den Abschnitten A und B dieses Artikels vorgesehenen Abnahmeverfahrens geht mit der vorläufigen Abnahme die Gefahr auf das Europäische Parlament über. Ausgenommen ist die Gefahr, die durch die Gewährleistung nach Artikel 23 gedeckt ist.

ARTIKEL 23 – Gewährleistung

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist und ungeachtet der Fertigungskontrolle im Werk und der endgültigen Abnahme durch das Europäische Parlament ist der Auftragnehmer während einer Mindestgewährleistungsfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme zum Ersatz, zur Instandsetzung und zur Nachbesserung der Lieferungen verpflichtet.

Bei Ersatz und Instandsetzung fehlerhafter Lieferungen läuft eine neue einjährige Gewährleistungsfrist, die mit dem Tag des Ersatzes oder der Instandsetzung beginnt.

Diese Fristen können gemäß den Besonderen Bedingungen der Verdingungsunterlagen oder der diesbezüglichen Dokumente verlängert werden.

2. Der Auftragnehmer ist zur Gewährleistung verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die Schäden oder das mangelhafte Funktionieren auf höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung oder auf eine vom Europäischen Parlament ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers durchgeführte Reparatur oder Änderung zurückzuführen sind.
3. Bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist können 10% des Auftragspreises einbehalten werden.
4. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist lässt die gemeinrechtlichen Rechtsmittelfristen, insbesondere für versteckte Mängel, unberührt.

Teil III

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR BAUAUFTÄGE

ARTIKEL 24 – Überwachung der Ausführung des Auftrags

1. Der Auftragnehmer setzt zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten Fachpersonal ein, das hinsichtlich Befähigung und Anzahl den Anforderungen des Auftrags genügt; Nachweise, dass die Verpflichtungen aus der Sozialversicherung für dieses Personal erfüllt sind, hat er zur Verfügung des Europäischen Parlaments bereitzuhalten.

Der Auftragnehmer wechselt unverzüglich und entschädigungslos alle Personen aus, die vom Europäischen Parlament als "persona non grata" bezeichnet werden.

2. Der Auftragnehmer teilt dem Europäischen Parlament zu Beginn der Arbeiten den Namen des für die Baustelle verantwortlichen Baustellenleiters und seines Vertreters mit, der ordnungsgemäß befugt ist, den Baustellenleiter in dessen Abwesenheit in jeder Hinsicht zu ersetzen.

3. Das Europäische Parlament teilt dem Auftragnehmer zu Beginn der Arbeiten den Namen seiner Beauftragten für die Baustelle mit.

Die eigens zu diesem Zweck ermächtigten Beauftragten des Europäischen Parlaments überwachen die Ausführung der Arbeiten. Überwacht werden die Einhaltung der Vertragsbedingungen sowie die eingesetzten Werkstoffe und Maschinen.

Die Beauftragten des Europäischen Parlaments haben jederzeit Zutritt zur Baustelle. Der Auftragnehmer stellt ihnen alle zur Überwachung der Arbeiten erforderlichen administrativen und technischen Mittel zur Verfügung.

Die Beauftragten des Europäischen Parlaments können die Unterbrechung sämtlicher Arbeiten oder eines Teils davon anordnen, wenn sie feststellen, dass die Ausführung nicht den Vertragsbedingungen entspricht. Das Europäische Parlament teilt anschließend schriftlich die Bedingungen mit, unter denen die Arbeiten fortgesetzt werden können. Die Haftung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten wird durch diese Überwachung nicht berührt, noch wird der Auftragnehmer dadurch von seinen Verpflichtungen aufgrund des geltenden Rechts entbunden.

ARTIKEL 25 – Verpackung, Versand und Transport

Verpackung, Versand, Transport und Versicherung der Lieferungen obliegen dem Auftragnehmer.

ARTIKEL 26 – Abnahme

1. Bei der Abnahme wird nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen oder der entsprechenden Unterlagen geprüft, ob die Ausführung der Arbeiten den Auftragsbestimmungen und insbesondere den technischen Spezifikationen entspricht.

2. Auf Antrag des Europäischen Parlaments oder des Auftragnehmers ist die Abnahme vorzunehmen, sobald 95% der Arbeiten abgeschlossen sind.

Die Abnahme findet grundsätzlich in Anwesenheit des Auftragnehmers statt; das zu erstellende gemeinsame Abnahmeprotokoll wird vom Auftragnehmer und den eigens hierzu befugten Beauftragten des Europäischen Parlaments unterzeichnet.

Ist der Auftragnehmer durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mindestens zwei Wochen vor dem für die Abnahme festgesetzten Termin zur Teilnahme an der Abnahme eingeladen worden und hat er sich zu dem in der Einladung festgesetzten Termin nicht eingefunden, so kann die Abnahme auch in seiner Abwesenheit vorgenommen werden. Das Abnahmeprotokoll wird ihm nach der Abnahme unverzüglich zugeleitet.

Die Abnahme kann jedoch nicht stattfinden, wenn die Nutzung des gesamten Auftragsgegenstandes wegen seines unfertigen Zustands noch nicht möglich ist.

3. Mit Ausnahme der durch die Gewährleistung gedeckten Gefahr geht mit der Abnahme die Gefahr auf das Europäische Parlament über.

ARTIKEL 27 – Gewährleistung

1. Sofern nicht anders bestimmt und ungeachtet der Fertigungskontrolle im Werk ist der Auftragnehmer während einer Mindestgewährleistungsfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Abnahme zum Ersatz, zur Instandsetzung und zur Nachbesserung der Lieferungen verpflichtet.

Bei Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Lieferungen läuft eine neue einjährige Gewährleistungsfrist, die mit dem Tag des Ersatzes oder der Instandsetzung beginnt.

Diese Fristen können entsprechend den Besonderen Bedingungen oder den Dokumenten, die an ihre Stelle treten, verlängert werden.

2. Der Auftragnehmer ist zur Gewährleistung verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die Schäden oder das mangelhafte Funktionieren auf höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung oder auf eine vom Europäischen Parlament ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers durchgeführte Reparatur oder Änderung zurückzuführen sind.

3. Bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist können 10% des im Vertrag vereinbarten Preises einbehalten werden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen lassen die nach dem betreffenden einzelstaatlichen Recht vorgesehene langfristige Gewährleistung für Bauleistungen unberührt.

ARTIKEL 28 – Genehmigungen – Baustelle

1. Der Auftragnehmer muss vor Beginn der Arbeiten über die zu ihrer Ausführung erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügen. Eine Kopie dieser Genehmigungen ist dem Europäischen Parlament auf Verlangen zu übermitteln.

2. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Baustelle ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.

3. Wird dem Auftragnehmer aus einem von ihm zu vertretenden Grund eine der zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Genehmigungen versagt, so kann der Vertrag vom Europäischen Parlament fristlos gekündigt werden.

ARTIKEL 29 – Unteraufträge

Unbeschadet des Artikels 28 Absatz 2 muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Artikel 24 und 28 Absatz 1 auch von etwaigen Unterauftragnehmern auf deren Personal angewandt werden.

TEIL IV

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE

ARTIKEL 30 – *Ausführung des Auftrags*

1. Bei der Ausführung des Auftrags ist auszuschließen, dass der Auftragnehmer oder sein Personal als Beschäftigte des Europäischen Parlaments gelten. Im Besonderen darf das Europäische Parlament dem Personal des Auftragnehmers keine direkten Weisungen erteilen, und der Auftragnehmer oder sein Personal dürfen nicht in die Verwaltungsstruktur des Europäischen Parlaments eingegliedert werden.
2. Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person, so muss er den Nachweis für seinen freiberuflichen Status erbringen. Dazu hat er Nachweise über den Abschluss einer Sozialversicherung und seine Mehrwertsteuernummer beizubringen.

ARTIKEL 31 – *Nebenpflichten des Auftragnehmers*

1. Der Auftragnehmer des Europäischen Parlaments verpflichtet sich zur fachgerechten Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Er ist gehalten, zur Vertragserfüllung nur eigenes, fachlich hochqualifiziertes Personal einzusetzen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Europäischen Parlament auf dessen Aufforderung hin alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag benötigten Auskünfte zu erteilen.
3. Stellt der Auftragnehmer seine Tätigkeit auf Rechnung des Europäischen Parlaments ein, so ist er verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen in seinem Besitz, die mit den ihm übertragenen Aufgaben im Zusammenhang stehen, dem Europäischen Parlament zu übergeben.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Vertragserfüllung die nationalen und lokalen Rechtsvorschriften, einschließlich der Sozial- und Steuervorschriften, einzuhalten.

ARTIKEL 32 – *Geheimhaltungspflicht*

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Tatsachen, Informationen, Kenntnisse, Unterlagen usw., von denen er und sein Personal bei Ausführung des Auftrags Kenntnis nimmt oder erhält, sowie die Ergebnisse seiner Arbeiten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht über die Ausführung des Auftrags hinaus fort.
2. Arbeitet das Personal des Auftragnehmers in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments, so hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Europäischen Parlaments eine von diesem als „persona non grata“ bezeichnete Person unverzüglich und entschädigungslos auszuwechseln.

ARTIKEL 33 – *Erlaubnisse und Genehmigungen*

1. Alle nach den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften für die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind ausschließlich von diesem zu beschaffen.
2. Wird dem Auftragnehmer aus einem von ihm zu vertretenden Grund eine der zur Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen versagt, so kann der Vertrag vom Europäischen Parlament fristlos gekündigt werden.

ARTIKEL 34 – Gefahrtragung

Wird die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben durch höhere Gewalt verhindert, so hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung; für eine nur teilweise Erfüllung dieser Aufgaben erhält er eine anteilige Vergütung. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Erstattung seiner Reise- und Aufenthaltskosten sowie der Kosten für die Beförderung der zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Ausrüstungen bleibt unberührt.

ARTIKEL 35– Haftung der Vertragsparteien

1. Das Europäische Parlament kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Auftragnehmer oder dessen für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben eingesetztem Personal bei der Ausführung des Auftrags entstehen. Diesbezüglichen Schadensersatz- oder Instandsetzungsforderungen wird das Europäische Parlament nicht stattgeben.
2. Ausgenommen in Fällen höherer Gewalt ist der Auftragnehmer verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die dem Europäischen Parlament aus der Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung des Vertrags entstehen.
3. Der Auftragnehmer haftet für alle eigenen Handlungen und diejenigen seines Personals, die Auswirkungen auf das Parlament haben könnten.
4. Dem Auftragnehmer obliegt es, gegebenenfalls sein Personal gegen alle Risiken zu versichern, denen es anlässlich der Ausführung des Auftrags ausgesetzt sein kann. Außerdem sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers gegen alle Unfall- oder andere Risiken zu versichern, denen sie bei der Erfüllung von Aufgaben außerhalb ihres gewöhnlichen Arbeitsortes ausgesetzt sein können.

ARTIKEL 36 – Kündigung des Vertrags

Stellt das Europäische Parlament fest, dass der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen in schwerwiegender Weise verletzt hat, so kann der Vertrag vom Europäischen Parlament jederzeit fristlos und entschädigungslos mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Artikel 15 Abschnitt A Absatz 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen bleibt unberührt.

ARTIKEL 37 – Unteraufträge und Leistungen Dritter

1. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Europäischen Parlaments seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abtreten oder die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben – auch nur teilweise – Dritten übertragen oder sie durch Dritte wahrnehmen lassen.
2. Der Auftragnehmer haftet auf jeden Fall sowohl gegenüber dem Europäischen Parlament als auch gegenüber den Dritten allein und in vollem Umfang für die Ausführung des Auftrags.
3. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Abtretung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers hat dieser in jedem Untervertrag mit Dritten Vertragsbedingungen zu

vereinbaren, die es dem Europäischen Parlament ermöglichen, die ihm nach dem Vertrag mit dem Auftragnehmer zustehenden Rechte und Garantien auch gegenüber dem Unterauftragnehmer wahrzunehmen, es sei denn, das Europäische Parlament hat sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

ARTIKEL 38 – Eigentum

1. Das Europäische Parlament ist Eigentümer aller Ergebnisse und Patente, die der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags erzielt bzw. erworben hat, und kann frei über diese verfügen. Davon ausgenommen sind Teile, für die bereits ein gewerblicher Rechtsschutz bzw. ein Recht auf geistiges Eigentum bestand.

2. Alle Urheberrechte und sonstigen Eigentumsrechte an Manuskripten und Teilen solcher Manuskripte mit Ausnahme derjenigen Manuskriptteile, an denen bereits Urheber- oder sonstige Eigentumsrechte bestehen, gehen auf das Europäische Parlament über.

3. Vorbehaltlich allein der Ausnahme in Absatz 2 gehen mit dem Tag der Annahme eines Manuskripts alle Rechte daran auf das Europäische Parlament über; zu diesen Rechten gehören – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – das Recht auf Nutzung, Drucklegung, Veröffentlichung und Verkauf des Manuskripts oder eines Teiles davon, gleichgültig in welcher Form und Sprache. Das Europäische Parlament kann diese Rechte an Dritte ganz oder teilweise zu den von ihm festgelegten Bedingungen abtreten.

4. Der Auftragnehmer gibt alle Teile eines Manuskripts an (einschließlich Abbildungen, Karten und Schaubilder), für die bereits ein Urheber- oder sonstiges Eigentumsrecht besteht, und garantiert mit dieser Klausel, dass er vom Inhaber/von den Inhabern dieser Rechte oder dessen/deren gesetzlichen(m) Vertreter(n) zur Nutzung der genannten Manuskriptteile ermächtigt worden ist. Die als Gegenleistung eventuell hierfür zu entrichtenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer garantiert mit dieser Klausel, dass er berechtigt ist, das Urheberrecht und sonstige Eigentumsrechte am Inhalt des Manuskripts – mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Teile – abzutreten.

5. Das Europäische Parlament ist nicht verpflichtet, die bei der Ausführung dieses Auftrags vorgelegten Manuskripte oder Unterlagen zu veröffentlichen. Falls es sich gegen eine Veröffentlichung dieser Dokumente entscheidet, kann der Auftragnehmer diese anderweitig nur veröffentlichen lassen, wenn eine schriftliche Einwilligung des Europäischen Parlaments vorliegt.